

Amtsblatt

des

K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj.

№ VI.

ausgegeben und versendet am 1. Oktober 1917.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr.

98.

Vdg. des k. u. k. Armeeoberkommandos Pers. Nr. 1380 I. K. vom 12. September 1917.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Anordnung vom 16. August 1917 allergnädigst gemäss § 494. der Gesetze über die Militärstrafprozessordnung die Bestimmungen dieser Gesetze über die Bildung der Feldkriegsgerichte bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Kriegsgefangene und Ausländer im besetzten Ausland im gegenwärtigen Kriege durch die nachstehende Anordnung abzuändern:

1.) Lautet die Anklage auf ein Vergehen (Übertretung), so urteilt ein Offizier für den Justizdienst als Einzelrichter;

2.) Lautet dis Anklage auf ein Verbrechen, das nach dem auszuwendenden Strafsatz mit höchstens fünfjährigen einfachen oder schweren Kerker bedroht isf, so hat das Feldkriegsgericht aus drei Richtern zu bestehen und zwar aus:

Zwei Offizieren des Soldatenstandes, von denen der der Charge und dem Range nach Höhere den Vorsitz führt, und einem Offizier für den Justizdienst als Verhandlungsleiter.

3.) Lautet die Anklage auf ein Verbrechen, des nach den anzuwendenden Strafsatz mit einer schweren Strafe als fünfjährigem einfachen oder schweren Kerker be-

droht ist, so hat das Feldkriegsgericht (Standgericht) aus fünf Richtern zu bestehen und zwar aus:

drei Offizieren des Soldatenstandes, von denen zwei mindestens die Hauptmans— (Rittmeisters—) charge bekleiden müssen und von denen der der Charge und dem Range nach Höchste den Vorsitz fürht, und aus:

zwei Offizieren für den Justizdienst, von denen der der Charge und dem Range nach Höhere die Verhandlung leitet.

4.) Der Vorsitzende muss eine höhere oder die gleiche Charge haben, wie der Verhandlungsleiter.

5.) Der Einzelrichter übt auch alle jene Amtsverrichtungen aus, die sonst nach den Bestimmungen der Militärstrafprozessordnung und den Durchführungsbestimmungen dem Vorsitzenden zukommen.

6.) Über die Zulässigkeit der Ablehnung des Einzelrichters entscheidet der zuständige Kommandant.

Ist das Ablehnungsgesuch verspätet oder nicht unter Angabe des Ablehnungsgrundes eingebracht worden, so hat der Einzelrichter das Ablehnungsgesuch als unzulässig zu verwerfen.

Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

7.) Erachtet der Einzelrichter, dass der Straffall die im Punkte 1. gezogenen Grenzen der Zuständigkeit überschreitet, so ist die Hauptverhandlung mittels Beschlusses abzubrechen, vorauf der zuständige Kommandant wegen Zusammensetzung des nach Punkt 2. berufenen erkennenden Gerichtes das Erforderliche zu veranlassen hat,

Das gleiche gilt sinngemäss, wenn das nach Punkt 2. zusammengesetzte Feldkriegsgericht erachtet, dass der Straffall die im Punkt 2 gezogenen Grenzen der Zuständigkeit überschreitet.

8.) Das nach Punkt 2. Znsammengesetzte Feldkriegsgericht kann sich nicht für unzuständig erklären, wenn seiner Ansicht nach die Sache vor den Einzelrichter gehört; das nach Punkt 3. Zusammengesetzte Feldkriegsgericht kann sich nicht unzuständig erklären, wenn seiner Ansicht nach die Sache vor den Einzelrichter oder vor das nach Punkt 2. zusammengesetzte Feldkriegsgericht gehört.

9.) Bei der Abstimmung des nach Punkt 3. zusammengesetzten Feldkriegsgerichtes (Standgerichtes) gilt der zweite Offizier für den Justizdienst seine Stimme nach dem Verhandlungsleiter ab.

Diese Allerhöchst genehmigte Aenderung der Bestimmungen der Militärstrafprozessordnung für die gemeinsame Wehrmacht (Gesetz vom 5. Juli 1912. R. 130. ung. G. Art. XXXII) über die Bildung der Feldkriegsgerichte bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Kriegsgefangene und Ausländer im besetzten Auslande auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges ist sofort den Militärgerichten zu verlautbaren.

Die Allerhöchste Anordnung ist eine auf Grund inländischen Rechtes verfügte Aenderung inländischer Vorschriften, die in den Okkupierten Gebieten, ebenso wie die Militärstrafprozessordnung selbst kraft Kriegsrechtes gilt — eine verbindende Kundmachung nicht erfordert.

99.

Reorganisation des Finanzdienstes in Bezug auf indirekte Steuern, Finanzmonopole und Gebühren.

Laut MGG, Vdg. F. A. Nr. 127734 vom 24. August 1917 tritt voraussichtlich mit dem 1. Oktober 1917 eine neue Organisation des Finanzdienstes bei den Kreiskommanden in Kraft.

Insbesondere werden im MGG. Bereiche mit der Besorgung sämtlicher Angelegenheiten des indirekten Steuerdienstes in erster Instanz (indirekte Abgaben einschliesslich

der Finanzmonopole und Gebühren) die vier nachstehenden Kreiskommanden betraut, bei denen eigene „Finanzreferate für den Gefällsdienste" gebildet werden und zwar:

Des Kreiskommando 1) in Lublin für die Kreise: Janów, Biłgoraj, Lublin, Puławy, Lubartów, Krasnostaw, Zamość, Tomaszów, Hrubieszów, und Chełm.

2) in Piotrków für die Kreise: Miechów, Olkusz, Dąbrowa, Włoszczowa, Noworadomsk und Piotrków.

3) in Kielce für die Kreise: Pińczów, Jędrzejów, Busk, Sandomierz, Opatów und Kielce.

4) in Radom für die Kreise: Opoczno, Końsk, Wierzbnik, Radom, und Kozienica.

Den obigen Finanzreferaten für den Gefällsdienst (indirekte Abgaben und Gebühren) kommen als den Finanzbehörden erster Instanz nachstehende Befugnisse zu:

1) Die Bewilligung zur Inbetriebsetzung bereits bestehender Kontrollpflichtigen — Unternehmmungen und zwar der: Brennerreien, Bierbrauereien, Spiritusraffinerien, Zuckerfabriken, Liquerfabriken, Essigfabriken, Denaturierungsanstalten, Zündholz- und Zigarettenhülsenfabriken, sowie sonstiger verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmmungen.

Hierin inbegriffen ist auch die Verleihung der Konzessionen betreffend das Tabak- und Branntweinmonopol.

2) Die Oberaufsicht über die verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmmungen.

3) Die Feststellung der Höhe und die Ausfertigung der Verzeherungssteuerpatente.

4) Abschreibung uneinbringlicher Ruckstände an öffentlichen Abgaben bis zum Betrage bis 200 K.

5) Die Rückstellung ungebührlich eingehobener Verzehrungssteuerbeträge bis einschliesslich 200 K.

6) Aufsicht über die Finanzwache.

7) Die Kontrolle über die Tabakverschleissmagazine Oberaufsicht über Tabakverläge und Tabaktrafiken- die Erteilung von Bewilligungen zu Führung der Tabakverläge durch Vertreter, sowie Aenderung in der zuweisung bezüglich der Tabakfassung der Tabakverschleisstellen.

8) Gefällsstrafangelegenheiten.

9) Bemessung der unmittelbaren Gebühren.

Bezüglich obbezeichnete Angelegenheiten des Gefällsdienstes können die Parteien diesbezüglich Eingaben entweder unmittelbar bei dem mit dem Referate fur indirekte Steuern ausgestatteten Kreiskommando in Lublin, oder bei dem örtlich zustehenden Finanzwachkommando überreichen.

Das Gleiche gilt auch für unmittelbaren mündlichen Verkehr.

Nach erfolgter Abtrennug der Gefällsagenden von den dermalen bei den Kreiskommanden bestehenden Finanzabteilungen, bleiben bei sämtlichen Kreiskommanden nur Referate für den direkten Steuerdienst.

BZCH. Präs. Nr. 11068/17.
Nr. 10571/V. A. vom 6./9. 17.

100.

Kundmachung

betreffend die Regelung des Verkehres mit frischem Obst.

Auf Grund der mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät erlassenen Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl. wird verordnet wie folgt:

§ 1. Gegenstand der Verordnung.

Gegenstand dieser Vdg. sind alle marktgangigen Sorten von Äpfeln, Birnen und Zwetschken.

§ 2. Anzeigepflicht.

Jedermann, der Obst der im § 1 genannten Art in Mengen von über 15 Pud

(240 kg.), vorrätig hat, ist verpflichtet, den Vorrat nach Mengen, Gattung, Lagerungsort und unter Angabe, ob dieses Obst von den Bäumen bereits gepflückt ist oder sich noch auf den Bäumen befindet, bis 15. September 1917 bei der Gemeinde des Lagerungsortes anzuzeigen.

Die Mengen des noch auf den Bäumen befindlichen Obstes ist schätzungsweise anzugeben.

Die Gemeindevorsteher haben die angezeigten Vorräte unter Angabe des Besitzers oder Verwahrers unverzüglich dem Kreiskommando in einen Verzeichnisse bekanntzugeben.

Ein zweites gleichlautendes Verzeichnis haben die Gemeindevorsteher zur Kontrolle in der Gemeindekanzlei aufzubewahren.

§ 3. Auskunftspflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos über die in seinem Gewahrsame befindlichen Vorräte an Obst der im § 1 genannten Art den Organen der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4. Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2.) oder die Auskunftspflicht (§ 3.) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5. Beschlagnahme und Enteignung.

Das Obst der im § 1. genannten Art ist, soweit es nicht auf Grund des Art. 53 der Haager Landkriegsordnung als Kriesvorrat mit Beschlag belegt wurde, zur Versorgung der Bevölkerung zu enteignen; es wird bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens mit Beschlag belegt.

Beschlagnahme Vorräte dürfen nur mit Bewilligung des Mil. Generalgouvernements (Approvisionierungsferat) veräussert oder von ihrem Lagerungsort fortgebracht werden.

Ohne diese Bewilligung ist jeder Transport solcher Vorräte verboten.

§ 6. Ausnahme von der Beschlagnahme und Enteignung.

Ausgenommen von der Beschlagnahme und Enteignung sind:

1.) die den Obsthändlern über jedesmaliges Ansuchen vom Kreiskommando zur Fortführung ihres Betriebes freizugebenden Mengen von Obst der im § 1. genannten Art über 15 Pud (240 kg.);

2.) die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, seines Hausstandes, oder zur Fortführung seines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendigen und vom Kreiskommando über Ansuchen freizugebenden Mengen von Obst derselben Art, wenn auch diese Mengen mehr als 15 Pud (240 kg.) betragen.

Die Freigabe erfolgt mittelst Freigabescheines, in den der Verfügungsberechtigte, sowie Menge, Gattung und Lagerungsort ersichtlich sind.

§ 7. Durchführung der Enteignung.

Die Enteignung jenes Obstes dass nach den § 2 und 6 nicht vom der Beschlagnahme und Enteignung ausgenommen ist, erfolgt durch von der Militärverwaltung bestellte Aufkäufer. Diese Aufkäufer sind mit amtlichen Legitimationen versehen welche auf Verlangen der Obst-Besitzer, bezw. Verwahrer vorzuweisen haben.

Für das enteignete Obst ist dem Enteigneten seitens des Aufkäufers die auf Grundlage der jeweiligen für Obst der im § 1 genannten Art geltenden lokalen Richtpreise vereinbarte Vergütung zu leisten.

Wird ein Einvernehmen hinsichtlich der Vergütung nicht erzielt, dann richtet sich das weitere Verfahren nach § 6 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl.

Das angemeldete Obst ist von den Einkäufern längstens bis 30. September 1917 zu besichtigen und für den Fall, als auf die Ablieferung dieses Obstes nicht reflektiert wird, sofort mit der Berichtigung dem Besitzer oder Verwahrer mittelst Freigabescheines freizugeben.

Erfolgt die besichtigung nicht bis einschliesslich 30. September 1917, so steht dem Besitzer oder Verwahrer das Recht zu, über dieses Obst ohne weiteres frei zu verfügen.

§ 8. Versorgung der Bevölkerung mit Obst.

Die von der Mil. Verwaltung nach Massgabe dieser Verordnung erworbenen Vorräte an Obst der im § 1. genannten Art werden, soweit sie nicht zur Deckung des Bedarfes der Mil. Verwaltung selbst in Anspruch genommen werden, nach Ermessen des Kreiskommandos zur Versorgung der Bevölkerung in der Weise verwendet, dass in erster Linie der Absatz unmittelbar an die Inhaber behördlich angemeldeten Obstverwertungsbetriebe zn den Einkaufspreisen zugewiesen wird und die erübrigenden Vorräte an Kleinhändler zu denselben Preisen abgeben werden.

§ 9. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917 Nr. 61 V. Bl. und werden demnach vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu 10.000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 10. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft,

W. F. Nr. 81048/17.

101.

Durchfürungsbestimmungen

betreffend den Verkehr mit Ölfrüchten.

In Durchführung der Verordnung vom 20. Juli 1917, Vdg. Bl. Nr. 68 betreffend die Beschlagnahme von Ölfrüchten wird verfügt wie folgt:

§ 1. Saatgut.

Für Saatzwecke ist dem Produzenten das im § 3 obiger Vdg. pro Morgen festgesetzte Aussaatquantum zu belassen. Die Anbauflächen können von den Produzenten bei der L. A. des Kreiskommandos sofort schlussbrieflich zu den diesjärigen Bedingungen festgelegt werden.

Die für Saatzwecke belassenen Ölfrüchte, die aber nicht für diesen Zweck verwendet wurden, unterliegen der Beschlagnahme seitens des Kreiskommandos und sind an dieselben wieder abzuliefern.

Landwirte, welche das nötige Saatgut nicht oder nur teilweise besitzen, haben bei der L. A. des zuständigen Kreiskommandos um Bewilligung der Zuteilung des benötigten Saatgutquantums anzusuchen.

Falls die L. A. das Ansuchen begründet findet, weist dieselbe das Saatgut zu.

Als Verkaufspreis für Saatgut gelten:

für Mohn . . .	K. 275. —	für Leindotter . . .	K. 100. —
„ Lein, Raps, Hanf, Senf .	K. 150. —	pro 100 kg.	

§ 2. Preise.

Die im § 6 normierten Übernahmspreise werden an jene Produzenten bezahlt, die mit der L. A. weder Anbau- noch Ablieferungsverträge abgeschlossen haben.

Für Hederich gilt als Einheitspreis K 90.— per 100 kg.

Für die mit dem Grossgrundbesitz geschlossenen Anbauverträge gilt für:

	Grundpreis pro 1 q	Ablieferungsprämie pro q	Anbauprämie pro 1 Morgen	Anmerkung
	in Kronen			
Mohn	200	50	150	Die Ablieferungsprämie gebührt nur für jenes Quantum, das über 3 q (per 1 Morgen mit Ölfrucht bebautes Feld) abgeliefert wird.
Winterraps	115	35	100	
Sommerraps	115	35	100	
Leinsaat	115	35	100	
Hanfsaat	115	35	100	
Senf	115	35	100	
Leindotter	80	20	60	

Hederich pro 1 q. Kronen 90. —

Für die mit dem Kleingrundbesitz geschlossenen Ablieferungsverträge sind die Preise pro 1 q für;

Mohn . . . . . . K 250.—
Winter- u. Sommerraps, Lein,
Hanf, Senf „ . . K 150.—

Leindotter . . . . . K 100.—
Hederich „ . . . . K 90.—
per 100 kg.

§ 3. Übernahme und Bezahlung.

Die Übernahme erfolgt analog den Bestimmungen des § 6 der Vdg.

Als Übernahmsmagazine gelten die beibehaltenen Magazine der E. V. Z. sowie jene Magazine der PGZ., in welchen ein Organ (Magazineuer) der E. V. Z. für die Ölfruchtaktion belassen wurde.

Betreffs Qualität tritt, ausser dem Preisabzügen für mindere Qualität, eine Preisminderung auch dann ein, wenn der Produzent wegen nachgewiesenem Mangel an Magazinsräumen noch feuchte Ware abliefert. Das durch den Feuchtigkeitgehalt noch bestehende plus an Gewicht, das beim Trockenwerden später schwindet, wird perzentuell in Abzug gebracht. Geht die Beinennung oder Verunreinigung der Abgelieferten Ölfrüchte über das übliche Mass hinaus, so kann die Frucht auf kosten des Produzenten geputzt und das hernach verbleibende Gewicht bezahlt werden, oder es wird der Grad bezw. das Gewicht der Beimengung vom übernehmenden Organ geschätzt und die Ölfrüchte mit entsprechendem Preisabzug übernommen.

Die Bezahlung erfolgt bis 30. September l. J. auf Grund der vom Übernahmsmagazin ausgestellten Zahlungsanweisungen bei der Kassa der L. A. des zuständigen Kreiskommandos. Für die Zeit nach dem 30./IX ergehen spezielle Verfügungen.

§ 4. Ablieferungsvorspäne.

Der Produzent ist verpflichtet, die Ablieferung grundsätzlich bis zur Übernahmsstelle mit eigenem Fuhrwerken durchzuführen. Ist die Übernahmsstelle mehr als 10 km vom Speicher des Grossgrundbesitzers oder von der Mitte des Dorfes beim Kleingrundbesitzer entfernt, so wird für die über 10 km. hinausgehende Strecke für jeden Kilometer und Metterzentner 30 Heller dem einliefernden vergütet.

Falls der Produzent nicht in der lage ist, die Ablieferung mit eigenen Vorspännen durchzuführen, hat er dies rechtzeitig der L. A. des zuständigen Kreiskommandos zu

melden, welche sich die nötige Zahl der Vorspänne, notfalls im Zwangswege zu sichern hat. Falls bei der betreffenden Gemeinde nicht die nötige Anzahl Pferde vorhanden ist, ist die Beistellung aus den Nachbargemeinden zu verfügen. Für diese beigestellten Vorspänne bei Ölfruchtablieferungen werden pro 100 kg. und 1 km. 30 Hel. vergütet.

Diese Vergütung wird von L. A. des Kreiskommandos bezahlt, wird jedoch bei der Bezahlung der gelieferten Ölfrüchte in Abzug gebracht. Den Transport vom Übernahmsmagazin zur Bahn (bezw. zum L. A. Monopolmagazin) besorgt die L. A. selbst und hat sich die nötigen Vorspänne zu sichern.

§ 5. Transport-Legitimation.

Als Legitimation bei Fuhrentransporten gilt eine von der L. A. des zuständigen Kreiskommandos ausgestellte Bestätigung.

§ 6. Bahn- u. Schifftransporte.

Die Ölfrüchte sind da, für militärische Zwecke bestimmt, stets als „Militärgut" zu betrachten.

§ 7.

Alle Produzenten, welche die Ablieferung der Ölfrüchte schlussbrieflich vereinbart haben, haben Anspruch auch 20 kg. extrahierten Ölkuchenschrot von jeden eingelieferten 100 kg. Ölfrucht.

Alle Produzenten, welche gemäss vorzulegenden roten Einl. Bestätigungen der EVZ. mindestens 200 Ölfrüchte eingeliefert haben, erhalten eine Anweisung, mit welcher sie fertiges Öl (für die Fastentage) im Verhältnis von 100 gr. pro Kopf und Jahr von der L. A. gegen Barzahlung erhalten. Für die Mengenbemessung ist der Getreidepass resp. die Ausweiskarte „K" massgebend.

Für die Nichtproduzenten bezw. die christliche städtische Bevölkerung werden für das ganze Gouvernement ca. 2 1/2 Waggon reserviert und erfolgt deren Verteilung durch die Apa/KK unter Einhaltung derselben Kopfquote wie für Produzenten, (100 gr. pro Kopf und Jahr).

Die Produzenten haben ihren Anspruch auf Kuchen und Öl bis 31. Oktober l. J. bei der L. A. des Kreiskommandos anzumelden. Den Zeitpunkt der Zuteilung behält sich das MGG. vor. Die Preise für Öl und Kuchenschrot werden mit besonderen Verfügungen bekanntgegeben.

§ 8. Kontrollmassnahmen.

Mit der Überwachung bezw. Ausführung der ergangenen Anordnung werden das Kreiskommando der landw. Referent der Ölanbauoffizier (bezw. das hiefür bestimmte Organ) und die für Ölfruchtanbau zugewiesene Mannschaft betraut. Deren Aufgabe ist besonders.

a) Kontrolle der Produzenteh betreffs Richtigkeit der gemachten Angaben, Schätzung der Erträge, Berechnung des zu belassenden bezw. angeforderten Saatguter.

b) Kontrolle, dass die eingelieferten Saaten nicht angefeuchtet oder übermässig verunreinigt, sondern handels-üblich Qualität sind.

c) Unterstützung und Erleichterung bei der Durchführung der Ablieferung der aufgebrachten Produkte per Fuhre, Bahn oder Schiff.

d) Schärfste Kontrolle (oder Hilfe der Gendarmerie) das nirgends Vorräte verheimlicht oder geschmuggelt werden.

e) Schärfste Kontrolle (mit Hilfe der Gendarmerie) dass in keiner gesperrten Ölpressanlage (Handpresse) Öl erzeugt wird.

Im Bedarfsfalle können zur Durchfuhr dieser Aufgaben die erforderlichen Zwangsmitteln angewendet werden, auch steht dem Kreiskommando (bezw. L. A.) das Recht zu, jederzeit die Wirtschaftsräume der Produzenten, sowie die gesperrten Ölpressanlagen zu kontrollieren.

§ 9. Zwangsmassregeln.

Bei Verletzung der Anzeigepflicht (§ 4 der Vdg. W. F. Nr. 77762) verfallen die Ölfrüchte der zwangsweisen Beschlagnahme ohne Vergütung.

Wurde die Anzeigepflicht erfüllt, jedoch die Ablieferungspflicht (§§ 5 u. 8 d. Vdg. WF. 77762) nicht eingehalten, so gebührt dem Produzenten grunsätzlich nur die Hälfte des normierten Preises. Bezüglich der 2. Hälfte wird das Kreiskommando verfügen, ob

a) diese auch dem Produzenten zur zahlen ist,

b) diese teilweise oder ganz verfällt.

Die Verfügung ad a) wird das Kreiskommando in jenen Fällen treffen, in welchen die Nichtablieferung nicht durch bösen Willen des Produzenten, sondern nur durch den Mangel an notwendigen Hilfsmitteln verursacht wurde.

Die Verfügung ad b) in jenen Fällen, in denen der böse Wille des Produzenten nachgewiesen wurde.

Den Produzenten steht das Recht zu, gegen die Verfügung des Kreiskommandos den Rekurs an das MGG. einzubringen und zwar im Wege des Kreiskommandos, welches den Rekurs mit den entsprechenden Bemerkungen an das MGG. weiterzuleiten hat.

§ 10. Belehrung über Strafmassnahmen.

Die im § 7 der Vdg. vorgesehenen Geld u. Freiheitsstrafen sind: Geldstrafen bis 5000 Korenen, Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis 3000 Kronen neben einer Freiheitsstrafe.

Obiger Strafen unterliegt insbesonders:

1.) Wer Vorräte an Ölfrüchten, die sich in seinem Besitz befinden oder in seiner Verwahrung sind, vorsätzlich versteckt oder verheimlicht bezw. beschädigt, vernichtet, beiseite schafft verbraucht oder verfüttert.

2.) Wer Ölfrüchte ohne Bewilligung verarbeitet und die gewonnenen Produkte verbraucht, verkauft, verheimlicht oder beiseite schafft.

3.) Wer Vorräte an Ölfrüchten von Produzenten kauft, die nicht zum Verkaufe berechtigt sind oder sie kauft, ohne selbst die Befugnis hiezu zu besitzen.

4.) Die Ölmühlenbesitzer oder Aufseher die die für sie geltenden Bestimmungen nicht einhalten.

5.) Der für Saatzwecke belassene bezw. für diese Zwecke gekaufte Ölfrüchte vorsetzlich für andere Zwecke verwendent.

Unter strengen Massnahmen fallen Übertretungen gegen Preistreiberei Vorschriften und die Verletzung von Lieferungspflichten (§ 2 der Verordnung vom 21/II 1917, Vdg. Bl. 29). Nach dieser Vdg. begeht der, welcher Vorräte bei Verletzung einer Anzeigepflicht oder Auskunftspflicht verheimlicht, oder der Beschlagnahme oder Ablieferung entzieht, ein Verbrechen und wird mit Kerker bis 2 Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis 20.000 Kronen verhängt werden.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf obige Verfügungen verletzt werden, sowie die Kaufpreise hiefür, unterliegen im Sinne des § 9 der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. 61 dem Verfalle nnd werden vom Kreiskommando nach Verfügung des MGG. verwendet.

E. Nr. 10041/V. A. 102.

Kundmachung

über Sperrung der mechanischen Hausmühlen und Einstellung des Nachtbetriebes in den Produzentenmühlen

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Mil. Gen. Gouvernements Lublin W. S. Nr. 81928/17 vom 23. August 1917 wird Folgendes verlautbart:

1. Den Produzenten ist nicht gestattet auf mechanischen Mühlen mit Göpel- oder Motorbetrieb in der eigenen Wirtschaft weder für den eigenen Bedarf noch für den Verkauf Getreide zu vermahlen.

Dies bezieht sich nicht auf die bei den Bauern vorhandenen Handmühlen.

2. Der Nachtbetrieb von Produzentenmühlen ist verboten u. zw. darf in den Wintermonaten (vom 15. Oktober 1917 bis 15. März 1918) nur von 7 Uhr früh bis 8 Uhr abends, in den Sommermonaten von 5 Uhr früh bis 9 1/2 Uhr abends aufrecht erhalten bleiben.

Übertretungen obiger Verbote werden auf Grund § 10 der Vdg. des A. O. K. v. 11. Juni 1917 Nr. 61 V. Bl. mit Geldstrafe bis zu 5000 Kr. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

E. Nr. 10668/V. A.

103.

Kundmachung

über Verbot des Tauschhandels mit Getreide und Mahlprodukten.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass Kaufleute und auch Privatpersonen Gegenstände des täglichen Bedarfes gegen Getreide und Mahlprodukte verkaufen.

Solches Vorgehen widerspricht den Bestimmungen der Vdg. des k. u. k. M. G. G. Lublin v. 23. Juni 1917 Vdg. Bl. Nr. 59 und unterliegt einer Bestrafung im Sinne der Vdg. des AOK. v. 11./VI. 1916 V. Bl. 61 im Ausmasse bis 5000 Kr. bzw. 6 Monaten Arrest.

Kaufleute, welche sich eine derartige Übertretung zu Schulden kommen lassen, werden überdies mit dem Entzuge der Gewerbeberechtigung bestraft.

Nr. 9529/1/V. A.

104.

Kundmachung

über den Verkehr mit Kartoffeln.

Das k. u. k. Mil. Gen. Gouvernement in Polen hat sub W. S. 84208 vom 13. September l. J. Nachstehendes angeordnet:

Lieferung von Kartoffeln im Sinne der Durchführungsbestimmungen W. S. Nr. 79341 § 9 letzter Absatz direkt an städtische Konsumenten ist dem Produzenten bis auf Widerruf gestattet.

105.

Durchführungsverfügung zur Verordnung des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. vom 25. Jänner 1917 № 14 V. B. § 3 Pnkt 1,

betreffend Ablieferung und Enteignung von Gegenständen aus Metallen.

§ 1. Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Von der Verfügung werden sämtliche nachstehend angeführte Gegenstände betroffen, soweit sie aus Kupfer, Messing, Rotguss oder Bronse bestehen, auch wenn sie mit einem Überzuge von Lack, Farbe und anderem Metall versehen sind:

A.) Türklinken und Schilder an Türen, Knöpfe und Handgriffe an Türen, gerade und gebogenen Türstangen, Schutzstäbe, Schutzstangen und Schutzbleche an Türen, Fenstern und Schaufenstern, Fensterhalter und Fenstergriffe.

B.) Reklamenschilder, Firmenschilder und Friseuraushängebecken.

C.) Treppenläuferstangen und Ösen.

D.) Kleiderständer uud Kleiderhaken.

§ 2. Von der Verfügung betroffene Personen.

Von der Verfügung sind sämtliche physische und juristische Personen betroffen, in deren Besitz oder Verwahrung sich die mit § 1 angeführten Gegenstände befinden.

§ 3. Ersatz.

Die nach § 2 zur Ablieferung verpflichteten Personen haben die unter § 1 angeführten Gegenstände sorfort zu ersetzen.

Ersatzteile können bei allen Händlern mit Eisenwahren und ausserdem bei allen von der Rohstoffzentrale bei MGG. legitimierten Matalleinkäufern bezogen werden.

Ersatzteile dürfen nicht aus beschlagnahmten Metallen bestehen, noch mit solchen überzogen sein.

§ 4. Ablieferung und Preise,

Die Ablieferung der unter § 1 angeführten Gegenstände hat bis 1. Oktober 1917 entweder direkt beim Kreiskommando oder durch Vermittlung der legitimierten Metalleinkäufer zu erfolgen.

Es werden nachstehende Preise vergütet:

ein Kompl. Türklinkenpaar mit Langschildern incl. anhaftender Eisenteile .	K. 2.80
ein Türklinkenpaar allein incl. anhaftender Eisenteile	K. 2.—
ein Paar Langschilder allein . . , . . . t .	K. —.80

gleichgiltig ob die Teile aus Messing, Bronze oder Rotguss sind.

Alle anderen unter § 1 genannten Gegenstände aus Messing, oder Bronze pro kg.

effektives Metall	K. 3.—
aus Kupfer pro kg. effektieves Metall . . .	K. 4.40

Nach dem 1. Oktober 1917 tritt die zwangsweise Einziehung der angeführten Gegenstände ein.

§ 5. Ausnahmen.

Von der Ablieferung sind befreit:

Alle im § 1 genannten Gegenstände, wenn sie aus Eisen bestehen und nur mit Kupfer- oder Messingblech überzogen oder von besonderem künstlerischen Wert sind.

§ 6. Strafbestimmungen und Verfahren.

Die Übertretung dieser Verfügung und aller auf die Vereitlung dieser Verfügung hinzielenden Handlungen und Unterlassungen werden gemäss Art. II § 1. der Vdg. des A. O. K. vom 19. August 1915 № 30 V. B. vom zuständigen Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu K. 2000 oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten geahndet.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der zitierten Vdg. № 30.

§ 7. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

106.

Kundmachung

betreffend die endgiltige Anmeldungsfrist von Manufakturwaren.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass trotz der Verordnung von 31. Mai 1917 und der damit in § 4 gestellten Anmeldungspflicht, viele Besitzer von Manufakturwaren der Aufforderung bisher nicht Folge geleistet haben und noch grosse Warenmengen unangemeldet aufbewahrt lagern.

Um den betreffenden Personen, bevor die im Gange befindlichen Revisionen bei ihnen vorgenommen werden, eine letzte Gelegenheit zu geben das Versäumte nachzuholen, wird bekantgegeben, dass diejenigen, welche ohne weitere Aufforderung und ohne Einschreiten der Behörde bis zum **15. September 1917** die meldepflichtigen Manufakturwaren entsprechend der Verordnung nachträglich anmelden, straffrei und von der Konfiskation verschont bleiben.

Es ist ,zu erhoffen, dass die von dieser Aufforderung Betroffenen die ihnen hiedurch gebotene Gelegenheit benützen werden, unterlassene Anmeldungen nunmehr pünktlichst nachzuholen, um die Behörde nicht zu zwingen, mit der vollen Strenge des Strafgesetzes einschreiten zu müssen.

Jede Anmeldung hat unter Vorlage von Mustern zu erfolgen, ansonsten die Behandlung der Freigabe- oder Überfuhrs-Gesuche unmöglich ist.

Nr. 10641/V. A.

107.

Ausfuhrverbot von Waren aus der Schweiz.

Trotz der allgemeinen Kenntnis des Verbotes, aus der Schweiz Waren, die mit dem Ausfuhrverbote belegt sind, über die Grenze zu bringen, wird bei Reisen aus der Schweiz nach Oesterreich noch immer der Versuch gemacht, dieses Verbot zu überschreiten.

Ein derartiger Fall, welcher sich erst kürzlich zugetragen hat, hat zugleich gezeigt, dass selbst ein Empfehlungsschreiben an die Schweizer Zollbehörden vor der Eröffnung und Durchsuchung des Reisegepäckes nicht schützt und hat überdies zu unliebsamen Erörterungen in den Blättern Anlass gegeben,

Um dies künftighin zu vermeiden, wird die Einhaltung dieses Verbotes zur unbedingten Pflicht jedes Einzelnen bei einer eventuellen Reise in die Schweiz und zurück gemacht.

108.

Beschränkung der Aufnahme von Reisenden bei Schnellzügen 109 und 110.

Für die Dauer der Einstellung der Schnellzüge 101 und 106 dürfen Zivilreisende zur Faht mit dem Schnellzügen 109 und 110 nur gegen Lösung von Fahrkarten für eine Entfernung von mindestens 101 km. zugelassen werden.

In dem Verkehr zwischen Stationen der Strecke Grahica und Kielce (exl.) untereinander dürfen überdies an Zivilreisende, die nicht im Dienste der Verwaltung des MGG. reisen, überhaupt keine Fahrkarten für die Schnellzüge ausgegeben werden.

109.

Erhöhung der Entlohung für Fuhrwerke.

Die sachliche Entlohnung für ein zweispänniges Fuhrwerk wurde mit dem M. G. G. Befehle Nr. 49 vom 30. Mai 1917 von 60 Heller auf 1 Krone pro Stunde erhöht.

Die persönliche Entlohnung für den Kutscher, 25 Heller pro Stunde, bleibt unverändert.

Diese Verordnung ist mit 1. Juni 1917 in Kraft getreten.

110.

Umrechnungskurs des Rubels.

Auf Grund der A. O. K. Vdg. Qu. Nr. 156701 ex 1917 wird der Umrechnungskurs des Rubels für das k. u. k. Okkupationsgebiet Polens bis auf weiteres mit 100 Rubel gleich 240 Kronen festgesetzt.

111.

Richtpreistabelle pro Oktober 1917.

Dem Amtsblatt liegt eine Richtpreistabelle für den Monat Oktober 1917 bei.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

v. Schneider

Obstlt. m. p.